0046

0260

05EUS2012000019 Westdt. Beobachter 1935

Faktor 20

Sa.

Volk und Wirtschaft

Tägliches Handelsbla

Mittwoch, 5. Juni 193

ABC-Staaten – Zukunftsfreudiger Wirtschaftsraum

Allgemeine Aufstiegstendenzen – Nationale Bestrebungen zur Selbständigkeit

Köln, 5. Juni.

Nachstehende Ausführungen befassen sich mit den augenblicklichen wirtschaftlichen Tendenzen der sogenannten ABC-Staaten, die als Zerlegung unserer kleinen Südamerika-Artikelserie (siehe letzte Ausgaben vom 20. und 24. Mai) zu betrachten sind.

II.

Von den großen lateinamerikanischen Wirtschaftsstaaten hat

Argentinien

wohl am schwersten unter der Wirtschaftskrise gelitten, aber auch verhältnismäßig früher als der in den letzten 1929/34 schweren Jahren bereits fühlbaren. Infolge der innerpolitischen Unruhen, die die Präsidentschaft des Generals Uriburu mühelos niederhielten, konnte erst 1932 die Neuorganisation der Wirtschaft in Angriff genommen werden. Die gerade 1930 die Weltmärkte neu hinzukommende Ernte und die Getreidepreise steigerten, so wurde allein schon dadurch für die argentinische Wirtschaft eine Belebung eingeleitet. Die Gesetzgebung schuf weiterhin neue Handelsmöglichkeiten, die auf Gegenseitigkeitsverträgen beruht. Dabei der Vertrag, den Argentinien mit Großbritannien 1933 abschloß und durch den die argentinische Einfuhr nach Großbritannien eine gewisse und gesetzmäßige Vorzugsstellung erhielt, während von der anderen Seite die Einfuhr britischer Waren nach Argentinien eine Schutzzollerhöhung angeboten bekam. Diese Vereinbarungen sind für die Weiterentwicklung Argentiniens von großer Bedeutung. Deutschland, das mit Argentinien einen Verrechnungsvertrag abgeschlossen hat, und es kann daraufhin den Ausgleich seiner Handelsbilanz mit Argentinien in Form von Warenlieferungen vornehmen. Die Einfuhr Argentiniens nach Deutschland ist 1934 gegenüber dem Vorjahr um 16 Millionen Reichsmark gestiegen. Infolge der Einführung der Devisenbewirtschaftung ist die Einfuhr Argentiniens nach Deutschland nicht mehr so stark gestiegen, wie es sonst der Fall gewesen wäre. Die Ausfuhr Deutschlands nach Argentinien

0012
0288
05EUS2012000019 Westdt. Beobachter 1935
Faktor 20
Sa.

Vor den Gerichtsschranken

Bettelei.

Ein 63 Jahre alter Mann hatte sich vor dem Amtsrichter wegen Bettelei zu verantworten. Unter Bettelei war es in Kraft, den gesetzlich verboten wird, ist seit dem 11. Mai in Kraft getreten. Der Angeklagte gab zu, daß er gebettelt habe, um seine Zeche bezahlen zu können. Er sei ohne Arbeit und ohne Verdienst. Da die Gerichtsverhandlung ergab, daß der Angeklagte schon mehrfach wegen Bettelei bestraft worden ist, wurde er wieder auf Freiheitsstrafe gesetzt.

Die Polizeistunde.

Einem hiesigen Gastwirt war unter dem 3. Mai ein Strafbefehl in Höhe von 15 Mark zugestellt worden. Er hatte sich nämlich gegen die Polizeistunde vergangen, indem er Sonntag früh 3.30 Uhr Gäste in seiner Wirtschaft geduldet, obwohl ein Polizeibeamter bereits 3 Uhr die Polizeistunde bekanntgegeben hatte. Gegen diesen Strafbefehl hatte der Gastwirt Einspruch erhoben und erklärte, daß er die Polizeistunde nicht gekannt habe. Das Gericht hatte jedoch keine Veranlassung, von der Strafe abzusehen, da es bei der Übertretung der Polizeistunde eine Strafe für die normalen Fälle als angemessen ansehe. Es sei deshalb bei der Strafe von 15 Mark geblieben.

Ohne gültigen Führerschein.

Wegen Vergehens gegen das Kraftfahrzeuggesetz hatten sich der Inhaber eines Transportgeschäftes und sein Kraftwagenführer zu verantworten. Der Kraftwagenführer hatte den Zulassungsschein des Lastkraftwagens gefälscht, um so den Besitz des für diesen Wagen notwendigen Führerscheins zu sein. Weder hatten sie den Führerschein noch den Zulassungsschein bei sich. Das Gericht hat den Angeklagten eine Strafe von 15 Mark, der Inhaber eine solche von 30 Mark zugebilligt. Da der Inhaber des Transportgeschäftes bestritt, daß er von der Fälschung gewußt habe, wurde er freigesprochen.

Automaten müssen genehmigt sein.

Wegen Gewerbevergehens hatten sich ein Friseur und ein Wirt und Inhaber eines Cafés zu verantworten. Beide hatten einen Zigarettenautomaten gestellt, ohne den Automaten zum Gewerbe- und Zigarettenhandel der Firma Janke anzumelden. An den Verkauf der Zigaretten waren beide mit einem Prozent von jedem Packet beteiligt. Da das Aufstellen des Automaten nicht genehmigt war und deshalb eine Schädigung anderer Geschäfte zu erblicken war, war jeder unter dem 29. April mit Strafbefehl von 20 Mark zugestellt worden. Dagegen hatten sie Einspruch erhoben und rechtfertigten Entscheidung beantragt. Die Angeklagten glaubten, sich nicht gegen die Gewerbeordnung vergangen zu haben. Das Gericht mußte sie aber belehren, daß sie durch ihre Einstellung gegen Widerspruch der Konkurrenz Rechte gemacht hatten. Die wurden zu einer Geldstrafe von 15 Mark verurteilt.

Beleidigung des Bürgermeisters

zu 100 RM Geldstrafe verurteilt.

Wegen Beleidigung mußten Leichen hatten sich die Eheleute P. und Wilhelmine zu verantworten. Die waren beschuldigt, im Dezember 1934 gegen den Bürgermeister Kessel beleidigende Äußerungen gemacht zu haben, die geeignet waren, den Bürgermeister in seinem Ansehen herabzusetzen. Als der Ehemann M. aus Dorfen, bei dem die Beschlagnahme des Hausrates durchgeführt wurde, bezeichnete er den Bürgermeister als Lump, Halunken und Schuft. Die Ehefrau M. aus Dorfen, bei dem die Beschlagnahme des Hausrates durchgeführt wurde, bezeichnete sie